



EVP Kantonalpartei Schaffhausen

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen Evangelische Volkspartei Kanton Schaffhausen (EVP Kanton Schaffhausen) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 ZGB.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die EVP Kanton Schaffhausen beteiligt sich auf der Grundlage des Evangeliums aktiv am politischen Leben im Kanton Schaffhausen.
- ² Die EVP Kanton Schaffhausen ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und Gemeinschaften.
- ³ Die EVP Kanton Schaffhausen ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP Schweiz).

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ In der EVP Kanton Schaffhausen werden aufgenommen:
 - EVP Ortsparteien
 - EVP Regionalparteien.
- ² Orts- und Regionalparteien sind selbständige Parteien. Eine Ortspartei entspricht dem Einzugsgebiet einer politischen Gemeinde. Eine Regionalpartei umfasst das Einzugsgebiet mehrerer politischer Gemeinden.
- ³ Orts- und Regionalparteien werden durch den Kantonalvorstand aufgenommen.
- ⁴ Die Mitgliedschaft in einer Orts- und Regionalpartei beinhaltet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in der EVP Kanton Schaffhausen und der EVP Schweiz.
- ⁵ Ausgetretene und ausgeschlossene Orts- und Regionalparteien dürfen für Ihre Aktivitäten den Namen „Evangelische Volkspartei“ nicht weiter verwenden. Sie haben das Recht gegen den Ausschluss an die ordentliche kantonale Generalversammlung zu rekurrern.

Art. 4 Organisation

- ¹ Die Organe der Partei sind:
 - Generalversammlung
 - Mitglieder-/Parteiversammlung
 - Kantonalvorstand

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der EVP Kanton Schaffhausen. Sie findet auf Einladung des Kantonalvorstandes jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Eingeladen werden die Mitglieder der Orts- und Regionalparteien, welche alle stimmberechtigt sind.

² Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahlen:
 - des Präsidiums
 - der übrigen Vorstandsmitglieder, inkl. Kassier
 - der Revisoren
- Genehmigung des Voranschlages und der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder oder der Orts- und der Regionalparteien
- Statutenänderungen.

³ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Anträge sind dem Kantonalpräsidium spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder auf Verlangen von einer Orts- und/oder Regionalpartei oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und einer Begründung statt. Sie ist mindestens vier Wochen im Voraus sämtlichen Mitgliedern anzuzeigen.

Art. 6 Kantonalvorstand

¹ Das Kantonalpräsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Von Amtes wegen gehören ihm an:

- EVP Mitglieder kantonaler und kommunaler Legislativen und Exekutiven,
- Mitglieder des Parteivorstandes der EVP Schweiz, die der EVP Kanton Schaffhausen angehören.

³ Der Kantonalvorstand:

- leitet die EVP Kanton Schaffhausen
- fördert und koordiniert die Interessen der EVP im Kanton Schaffhausen
- bearbeitet die laufenden Geschäfte
- vertritt die EVP Kanton Schaffhausen gegen aussen
- behandelt den Kanton Schaffhausen betreffend politische Themen und nimmt dazu Stellung
- äussert sich zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen
- genehmigt die Listen der Kandidierenden für kantonale Exekutiv- und/oder Legislativwahlen
- bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor und stellt Anträge
- nimmt neue Orts- und Regionalparteien auf und entscheidet über allfällige Ausschlüsse

- genehmigt die Statuten und Statutenänderungen der Orts- und Regionalparteien
- bestimmt Delegierte
- setzt bei Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen ein
- lädt zu kantonalen Parteianlässen ein.

⁴ Der Kantonalvorstand ist für alle übrigen Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei obliegt. Er kann zu seinen Sitzungen Parteimitglieder oder Dritte hinzuziehen, die in beratender Funktion, ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 7 Finanzen

¹ Die für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Den von der ordentlichen GV festgelegten Jahresbeitrag der Mitglieder
- Freiwillige Zuwendungen
- Abgabe von 20% der Entschädigung von nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitgliedern.

² Der Beitrag der EVP Schweiz wird direkt durch die Zentralkasse erhoben.

³ In besonderen Fällen kann der Parteivorstand ein Mitglied ganz oder teilweise vom Beitrag befreien.

Art. 8 Statutenänderungen

Die Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und erfolgt, wenn mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

² Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der EVP Schweiz zu überweisen, die es während fünf Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden Orts- oder Regionalpartei treuhänderisch zu verwalten haben. Danach kann die EVP Schweiz darüber verfügen.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der EVP Kanton Schaffhausen am 24. Mai 2019 in Kraft.

Präsident:

.....
Hugo Bosshart

Vorstandsmitglieder:

.....
Brigitte Bosshart / Rainer Schmidig

.....
Doris Ruckstuhl / Daniel Wulle

.....
Katrin Schmidig / Olaf Wolter